
Luftrechtliche Änderungsgenehmigung vom 19.03.2018 nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Zulassung der Erweiterung der Betriebsarten und Aufhebung der Begrenzung der Flugbewegungszahlen auf dem Sonderlandeplatz Bergneustadt „Auf dem Dümpel“

Auslegung des luftrechtlichen Ergänzungsbescheides gem. § 6 Absatz 5 LuftVG i. V. m. § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Mit Bescheid vom 28.02.2013 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Luftsport-Club Dümpel e.V. die beantragte Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Betriebsarten auf dem Sonderlandeplatz Bergneustadt für die folgenden Luftsportgeräte:

Motorgetriebene Ultraleicht-Flugzeuge, aerodynamisch gesteuert, Trikes, Motorschirme, Motorschirmtrikes sowie Ultraleichte Segelflugzeuge (dreiachsgesteuert) gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) erteilt und die Begrenzung der jährlichen Flugbewegungszahl der v. g. neu zugelassenen Luftsportgeräten auf 200 Flugbewegungen beschränkt. Die Zulassung der v. g. Luftsportgeräte wurde bis zum 31.03.2018 befristet.

Mit Änderungsgenehmigung vom 19.03.2018 wurden die Befristung und die Begrenzung der Flugbewegungszahlen aufgehoben.

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung vom 19.03.2018 nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 02.05.2018 bis zum 15.05.2018 einschließlich

im Flur der Ebene 3 des Rathauses, neben dem Aufzug, im Fachbereich 4 – Bauen, Planung, Umwelt der Stadt Bergneustadt, Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden, und zwar

montags von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
 von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

dienstags bis freitags von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann dort eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden luftrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 28.02.2013 aus.

Es erfolgt zusätzlich eine entsprechende Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“) mit Zugriffsmöglichkeit auf die genannten Unterlagen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG NRW).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Dezernat 26 Luftfahrtbehörde
- Az.: 26.01.01.03-31- SLP Bergneustadt -
Im Auftrag
gez. Schriever

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 25.04.2018, Folge 759